



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19,
D – 21109 Hamburg

Amt Energie und Klima

Per Mail an:
buero-IIC3@bmwi.bund.de
Alexander.Folz@bmwi.bund.de

Datum 2.7.2020

Betreff: Länderanhörung § 12h EnWG zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg dankt für die Übersendung des Regelungsentwurfs. Wir unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagene Umsetzung der EU Binnenmarktrichtlinie zur Marktöffnung bei Systemdienstleistungen. Zwei Anmerkungen haben wir in Bezug auf die Kontrahierung von Schwarzstartanlagen:

Die Begründung zu Abs. 7 des neu geplanten § 12 h weist zu Recht auf die Schwarzstartfähigkeit als Kernstück der Krisenvorsorge hin und begründet damit auch die Möglichkeit, dass die den Netzbetreibern daraus entstehenden Kosten entsprechend § 13c Absatz 5 auf Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu verfahrensregulierten Kosten erklärt werden können. Nach unserer Einschätzung trifft diese Begründung auch uneingeschränkt auf die marktliche Beschaffung nach Abs.1 Satz 1 Nr. 5 zu. Folgerichtig sollten diese Kosten in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Ebenfalls nicht sachgerecht erscheint uns der der geplante Verzicht auf eine Anhörung in Absatz 2 Satz 2. Für eine sachgerechte Regulierung ist eine transparente Anhörung aller Stakeholder wesentlich. Gerade eine erstmalige Entscheidung der Regulierungsbehörde über Ausnahmen bis zum 31.12.2020 sollte unter Einbeziehung der Stakeholder getroffen werden. Darüber hinaus sollten Ausnahmeregelungen zur besseren Planbarkeit für die Stakeholder mit dem Zeitraum einer Regulierungsperiode gekoppelt sein.

Mit freundlichen Grüßen